

# **Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren zur Nutzung der öffentlichen Straßen in der Stadt Geithain über den Gemeingebrauch hinaus**

## **S O N D E R N U T Z U N G S S A T Z U N G**

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 18, 21 und 22 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), des § 63 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) und der §§ 1 und 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Stadtrat der Stadt Geithain in seiner Sitzung am 17. 02. 2004, zuletzt geändert am 15. 02. 2005 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Sachlicher Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Bundes-, Staats-, und Kreisstraßen sowie für alle Wege und Plätze im Gebiet der Stadt Geithain, einschließlich aller Ortsteile, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

(2) Zu den öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen entsprechend § 2, Abs. 2 Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) und § 1 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG).

(3) Sonstige Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziffer 4 a SächsStrG, die überwiegend der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen, sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung.

(4) Für die Durchführung von Markttagen findet diese Satzung keine Anwendung.

### **§ 2**

#### **Gemeingebrauch**

Die Benutzung der unter § 1 Abs. 1 genannten Straßen über den Gemeingebrauch (§ 14 SächsStrG) hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Stadt Geithain.

### **§ 3**

#### **Erlaubnispflichtige Sondernutzungen**

(1) Eine erlaubnispflichtige Sondernutzung stellt insbesondere dar:

- a) das Aufstellen von Warenständern, transportablen Werbetafeln oder ähnlichen Ankündigungsmitteln, Schaukästen, Schirmen, Kinderreitgeräten, Fahrradständern sowie Automaten aller Art,
- b) das Abstellen von Wohnmobilen, Wohnwagen und Kraftfahrzeuganhängern über die Regelung der Straßenverkehrsordnung hinaus,

- c) das Halten von Fahrzeugen oder Anhängern zum Zwecke des Verkaufes von Waren u. ä. länger als eine Stunde, ...
- d) das Errichten von Freisitzen bzw. das Aufstellen von Tischen und Stühlen für gewerbliche Zwecke,
- e) das Aufstellen von Fahrzeugen, Anhängern, Maschinen u. ä. Geräten zum Zwecke des Verkaufs oder der Vermietung derselben,
- f) die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien, Baustoffen, Bodenaushub, Material und sonstigen Gegenständen,
- g) das Aufstellen von Schutt- und Abfallcontainern,
- h) das Aufstellen von Gerüsten, Bauwagen, -buden, -geräten, -maschinen, und sonstigen Einrichtungen,
- i) Aufstellen von Zelten u. ä.
- j) feste Verkaufsstände, Imbiss-Stände, Kioske u. ä.,
- k) die vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten),
- l) das Verteilen von Werbeschriften von Tischen oder Ständern aus sowie die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungsmittel zu Werbezwecken umhertragen,
- m) die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraums bis zu einer Höhe von 5 m oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe bis zu 4 m oberhalb der übrigen Verkehrsfläche.

(2) Wird eine Straße in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.

(3) Die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Bundes-Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sowie zu Gemeindeverbindungsstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage gelten gemäß § 8a Abs. 1 FStrG und § 22 Abs. 1 SächsStrG als Sondernutzung.

#### **§ 4**

#### **Erlaubnisfreie Sondernutzungen/Ausnahmen**

(1) Keine Sondernutzungserlaubnis bedürfen:

- a) im Bebauungsplan oder in der Baugenehmigung vorgeschriebene Überbauungen (z. B. Arkaden, Vordächer) sowie bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Vordächer und Schächte, ...

- b) Sonnenschutzdächer (Markisen), diese müssen jedoch mindestens 2,25 m lichte Höhe und 0,80 m Entfernung von der Gehwegkante aufweisen,
- c) die vorübergehende Lagerung (bis zu 24 Stunden) von Brennstoffen, Baumaterialien, Müll- und Sperrmüllbehälter, Container und Mülltonnen sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer dadurch nicht gefährdet werden,
- d) Werbeanlagen während des Wahlkampfes, sofern sie nicht in den Luftraum von Fahrbahnen hineinragen,
- e) behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen,
- f) das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen und dergleichen aus Anlass von Volksfesten, Umzügen und ähnlichen Veranstaltungen oder für kirchliche Prozessionen zur Pflege des Brauchtums, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt wird.

(2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Belange des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

(3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

## **§ 5 Öffentliche Einrichtungen**

Nicht als Sondernutzung im Sinne dieser Satzung gelten die nachfolgend genannten Einrichtungen, da diese über privatrechtliche Verträge geregelt werden:

- a) Einrichtungen der Deutschen Post und der Telekom (z. B. Telefonzellen, Briefkästen u. ä.),
- b) Einrichtungen der Polizei und Feuerwehr (z. B. Notrufsäulen, Hydranten u. ä.),
- c) Einrichtungen des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs (z. B. Wartehallen, Schutzdächer u. ä.) und sonstige dem öffentlichen Wohle dienende Einrichtungen und Anlagen (z. B. Abfallsammelbehälter, Bekanntmachungseinrichtungen, Denkmäler, Brunnen und Bedürfnisanstalten).

...

## **§ 6 Erlaubnisanträge**

(1) Die Erlaubnis zur Sondernutzung ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Geithain zu beantragen. Der Antrag ist innerhalb einer angemessenen Frist vor der beabsichtigten Sondernutzung zu stellen, jedoch spätestens zwei Wochen vor Beginn.

(2) Dem Antrag ist gegebenenfalls bzw. auf Verlangen eine Zeichnung zur Erläuterung beizufügen, so dass Art und Umfang der Sondernutzung sowie der dadurch beanspruchte öffentliche Verkehrsraum ausreichend beurteilt werden kann.

Außerdem muss der Antrag Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers, die Dauer und Art der Sondernutzung sowie Angaben zur Örtlichkeit enthalten.

(3) Ist durch die Sondernutzung eine Beeinträchtigung oder Gefährdung des Verkehrs bzw. eine Beschädigung der Straße und der Plätze möglich, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise der Sicherheit und Ordnung im Verkehr sowie dem Schutz der Straße und der Plätze Rechnung getragen wird.

(4) Anträge über den Erlass verkehrsrechtlicher Anordnungen oder Ausnahmegenehmigungen sind zeitgleich bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde (Straßenverkehrsamt beim LRA Leipziger Land) zu stellen.

## **§ 7 Erlaubniserteilung**

(1) Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Geithain. Sie wird nur auf Zeit oder Widerruf schriftlich erteilt und kann Bedingungen und Auflagen enthalten. In der Erlaubnis werden Art und Umfang der erlaubten Sondernutzung genau festgelegt.

(2) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist nicht zulässig.

(4) Die Erlaubnis zur Sondernutzung wird erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang und Zeitraum wirksam.

(5) Die Sondernutzungserlaubnis nach dieser Satzung ersetzt nicht die erforderlichen Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften (z. B. Anordnungen einer Verkehrsbeschränkung durch das Verkehrsamt beim Landratsamt Leipziger Land, Baugenehmigung u. ä.).

(6) Die Erlaubnis zur Sondernutzung kann in der Regel maximal für einen Zeitraum von einem Kalenderjahr erteilt werden. Nach Ablauf kann ein neuer Antrag gestellt werden, soweit dies erforderlich erscheint, insbesondere dann, wenn die gleiche Sondernutzung fortgesetzt werden soll.

## **§ 8**

### **Erlaubnisversagung und Widerruf**

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen,

- a) wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
- b) wenn die Sondernutzung gegen gültige Rechtsvorschriften verstößt,
- c) wenn durch eine Häufung von Sondernutzungsanträgen der Gemeingebrauch in nicht zu vertretendem Maße beeinträchtigt wird,
- d) wenn der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch Inanspruchnahme eines privaten Grundstückes des Antragstellers erreicht werden kann,
- e) wenn die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann,
- f) wenn die Gefahr der Beschädigung der Straße durch die Sondernutzung besteht und der Antragsteller nicht die Gewähr dafür bietet, dass die mögliche Beschädigung unverzüglich auf seine Kosten wieder behoben wird,
- g) wenn die Gefahr der unzumutbaren Beeinträchtigung bzw. Belästigung anderer Personen besteht.

(2) Eine bereits erteilte Genehmigung zur Sondernutzung kann aus den unter Abs. 1 genannten Gründen widerrufen werden.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 7 beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist oder den Nachweis über die erfolgte Einzahlung eines Verwaltungskostenvorschusses nicht innerhalb eines Monats nach Antragstellung vorweist.

## **§ 9**

### **Beendigung der Sondernutzung**

(1) Kann eine genehmigte Sondernutzung nicht entsprechend des festgesetzten Termins beendet werden, so ist die Verlängerung unverzüglich nach bekannt werden dieser Tatsache bei der Stadt Geithain zu beantragen.

(2) Endet eine für einen bestimmten Zeitraum erlaubte Sondernutzung eher, so ist dies ebenfalls unverzüglich bei der Stadt Geithain anzuzeigen.

...

## **§ 10 Pflichten des Erlaubnisnehmers**

(1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

(2) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten. Soweit Arbeiten an der Straße erforderlich sind, sind diese so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablaufriegen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Stadt Geithain ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen.

(3) Erlischt die Erlaubnis, so haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.

## **§ 11 Haftung, Ersatzanspruch**

(1) Die Stadt Geithain kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Stadt Geithain kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit zugunsten des betroffenen Straßenbaulastträgers fordern, sofern dieser es verlangt. Dem Straßenbaulastträger zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet dem Träger der Straßenbaulast für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer den Straßenbaulastträger freizustellen.

(3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt Geithain die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angaben des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Stadt Geithain gefertigt. Soweit die Stadt Geithain nicht Träger der Straßenbaulast ist, wird ein Vertreter des Straßenbaulastträgers hinzugezogen. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber dem Träger der Straßenbaulast hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.

...

(4) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt Geithain.

(5) Der Träger der Straßenbaulast haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder -einrichtungen, es sei denn, ihm oder ihren Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

## **§ 12 Sicherheitsleistung**

(1) Die Stadt kann von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind.

(2) Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt

für Straßen und Plätze	80 € pro m <sup>2</sup> und
für Geh- und Radwege	50 € pro m <sup>2</sup> .

(3) Entstehen der Stadt durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtungen, so werden diese von der Sicherheitsleistung beglichen.

(4) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug und zinslos zurückgezahlt.

## **§ 13 Erhebung von Gebühren und Kostenersatz**

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne des § 3 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben.

(2) Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die ausschließlich religiösen, gemeinnützigen oder politischen Zwecken dienen und auf aktuelle Ereignisse und Vorhaben hinweisen.

(3) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.

(4) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt Geithain die im Rahmen der Sondernutzung errichteten oder unterhaltenen Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen (§12).

## **§ 14 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind
- a) der Antragsteller
  - b) der Erlaubnisnehmer
  - c) derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird
- (2) Bei einer Mehrheit von Gebührenschuldern haftet jeder als Gesamtschuldner.

## **§ 15 Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche,
  - b) bei der unerlaubten Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung,
  - c) für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung erlaubt waren, mit dem Inkrafttreten der Satzung
- (2) Für die Gebührenberechnung wird der Zeitraum vom Beginn der Sondernutzung bis zur Wiederherstellung des uneingeschränkten Gemeingebrauchs zugrunde gelegt.
- (3) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig, sofern nicht im Gebührenbescheid ein anderes Fälligkeitsdatum festgesetzt ist.

## **§ 16 Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzungserlaubnis nicht für die genehmigte Dauer oder Fläche in Anspruch genommen, so werden auf Antrag 50 v. H. der auf die nicht vorgenommene Sondernutzung entfallende Gebühr erstattet.
- (2) Der Antrag auf Erstattung muss binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Beendigung der Sondernutzung oder nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung bei der Stadt Geithain schriftlich eingegangen sein. Beträge unter 10,00 EUR werden nicht erstattet.
- (3) Wurde eine Sondernutzung aus Gründen widerrufen, die der Gebührensschuldner zu verantworten hat, wird keine Gebühr erstattet.



## **§ 17**

### **Billigkeitsmaßnahmen und sonstige Kosten**

- (1) Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundung, Niederschlagung, Erlass gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend.
- (2) Kosten, die der Stadt Geithain durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen, hat der Gebührenpflichtige nach § 14 dieser Satzung zu tragen.

## **§ 18**

### **Hinweis auf gesetzliche Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 52 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 SächsStrG oder in § 23 FStrG bezeichneten Tatbestände erfüllt, also insbesondere
1. entgegen gesetzlicher Vorschriften eine Straße ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus benutzt,
  2. einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt,
  3. eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, erhält oder ändert,
  4. Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 500 EUR, in bestimmten Fällen sogar mit bis zu 5 000 EUR geahndet werden.

## **§ 19**

### **Übergangsbestimmungen**

Diese Satzung gilt nach einer Übergangsfrist von einem Monat nach Inkrafttreten auch für bereits bestehende Sondernutzungen.

## **§ 20**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Geithain, 25. 02. 2005

Herzog  
Bürgermeister

- Siegel -